

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 282-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1300

Eingereicht am: 12.12.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 500/2015 vom 29. April 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Verwendung der Gelder aus der Spezialfinanzierung "Renaturierung" für die Planung und den Bau von Hochwasserschutzmassnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Renaturierungsdekret (BSG 752.413) dahingehend anzupassen, dass Gelder aus der Spezialfinanzierung «Renaturierung» auch für Hochwasserschutzprojekte verwendet werden dürfen.

Begründung:

Das geltende Renaturierungsdekret schliesst finanzielle Beiträge an Massnahmen an nicht öffentlichen Gewässern sowie Wasserbaumassnahmen, die gemäss Artikel 7 des Wasserbaugesetzes aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen werden, ausdrücklich aus (Art. 1 Abs. 3 RenD).

In den letzten zehn Jahren ereigneten sich im Kanton Bern immer wieder Hochwasser. Diese richteten grosse Schäden an der Infrastruktur an. Neben dem Wiederaufbau der Infrastruktur wird in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt auch versucht, mittels neuen baulichen Massnahmen zukünftige Hochwasser zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden im Nachgang an ein Hochwasser mit grossem Schadensausmass in den letzten Jahren vom Tiefbauamt des Kantons Bern teure Studien in Auftrag gegeben, in denen das vergangene Hochwasser ana-

lysiert wird (lokale, lösungsorientierte Ereignisanalyse). In diesen Studien wird jeweils auch der Handlungsbedarf an den Gewässern zum Hochwasserschutz aufgezeigt.

Der Hochwasserschutz ist eine öffentliche Aufgabe. Die Naturereignisse haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Es fanden wiederholt angebliche Jahrhundert- bzw. Dreijahrhundertereignisse statt. Die Kosten für die gewässerbaulichen Massnahmen (zum Schutz vor zukünftigen Hochwassern) sind jedes Mal beträchtlich. Insbesondere für wiederholt von Unwettern betroffene öffentlich-rechtliche Kooperationen sind diese Aufgaben – trotz Unterstützung durch Bund und Kanton – mittelfristig nicht mehr tragbar.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Änderung des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), damit aus Mitteln des Renaturierungsfonds (RenF) auch Hochwasserschutzprojekte mitfinanziert werden können.

Vorgeschichte

Die bernischen Stimmberechtigten nahmen am 23. November 1997 den Volksvorschlag des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes und von Pro Natura zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Renaturierungen an. Die gesetzliche Grundlage der Spezialfinanzierung bildet Artikel 36a Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41). Da in der Einführungsverordnung noch keine eindeutige Abgrenzung zwischen Renaturierung, Hochwasserschutz und Bodenverbesserung vorgenommen werden konnte, gab die Volkswirtschaftsdirektion am 23. Oktober 1998 beim Institut für öffentliches Recht der Universität Bern ein Rechtsgutachten zur Klärung dieser Frage in Auftrag.

Das Gutachten vom 17. Dezember 1998 kam zum Schluss, dass mit Artikel 36a WNG ein eigenständiger Subventionstatbestand geschaffen wurde, der von jenen des Hochwasserschutzes und der Bodenverbesserung klar zu unterscheiden ist. Hochwasserschutzmassnahmen gemäss Art. 7 des Wasserbaugesetzes (WBG; BSG 751.11) sind somit keine Renaturierungen im Sinne von Art. 36a WNG. Jedoch soll es möglich sein, dass unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitige Sanierungen und ökologische Mehrleistungen bei Hochwasserschutzprojekten und Bodenverbesserungen seit dem Inkrafttreten der Einführungsverordnung zu Art. 36a WNG am 1. Dezember 1998 durch den RenF unterstützt werden können. Diese Schlussfolgerungen sind in das Renaturierungsdekret eingeflossen.

Heutige Beitragspraxis

Die überwiegende Anzahl der Wasserbauprojekte, die durch den RenF unterstützt werden, sind sogenannte Kombiprojekte, welche variierende Anteile Hochwasserschutz und darüber hinausgehende ökologische Massnahmen (Renaturierungen) umfassen. Reine Renaturierungsprojekte ohne jeglichen Anteil Hochwasserschutz sind zwar möglich, in der Praxis jedoch selten. Voraussetzung für die Unterstützung solcher Renaturierungsmassnahmen ist gemäss Dekret in jedem Fall eine Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz. Indirekt unterstützt der RenF also bereits heute die Gemeinden in ihrer Aufgabe des Hochwasserschutzes, in dem bis zu 80% der verbleibenden Restkosten übernommen werden. Zudem erhalten

ökologischere Projekte von Bund und Kanton einen höheren Subventionsanteil als reine Hochwasserschutzprojekte.

Revitalisierung als neue Wasserbauaufgabe

Mit dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) und dem auf den 1.1.2015 revidierten kantonalen Wasserbaugesetz wird nebst dem Hochwasserschutz auch die Revitalisierung der Gewässer zur Pflicht. Nach bisherigem kantonalem Recht mussten Hochwasserschutzmassnahmen möglichst naturnah ausgestaltet werden. Zudem waren beeinträchtigte Gewässer in Zusammenhang mit der bautechnischen Erneuerung zu sanieren. Reine Renaturierungsvorhaben wurden bis anhin nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen mit Wasserbaumitteln unterstützt. Die neuen Bundesvorschriften gehen nun bedeutend weiter: Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und eine entsprechende Planung zu erarbeiten. Die Revitalisierung erhält damit einen neuen Stellenwert als eigenständige wasserbauliche Aufgabe. Wie dabei die Prioritäten zu setzen sind, gibt das Bundesrecht weitgehend vor. Handlungsspielraum hat der Kanton nur bei der quantitativen Umsetzung. Die strategische Planung von Revitalisierungen ist hierbei Aufgabe des Kantons: Er erarbeitet die bundesrechtlich vorgeschriebene Revitalisierungsplanung und stellt sie den Wasserbauträgern in geeigneter Form zur Verfügung. Diese Planung zeigt auf, wo Revitalisierungen prioritär angegangen werden sollen, wobei allenfalls entgegenstehende Interessen z.B. der Wassernutzung oder des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind.

Konsequenzen bei Annahme der Motion

Der Kanton leistet an Wasserbaumassnahmen der Gemeinden und Schwellenkorporationen Beiträge von 20 bis 25 Millionen Franken pro Jahr (inkl. Bundesbeiträge). Die Nettobelastung des Kantons (abzüglich Bundesbeiträge) betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 13 bis 14 Millionen Franken pro Jahr. Eine Verwendung von Mitteln aus dem RenF für Hochwasserschutzmassnahmen hätte zur Folge, dass bedeutend weniger Mittel für Renaturierungen zur Verfügung stehen würden, ohne dass wesentlich mehr Mittel für den Hochwasserschutz generiert würden. Zudem besteht die Gefahr, dass für den ursprünglichen Zweck des RenF, die Förderung der Biodiversität auf der Ebene der Gewässerlebensräume und Gewässerlandschaften, nicht mehr ausreichend Mittel eingesetzt werden könnten.

Die Forderung der Motion entspricht zudem klar nicht dem ursprünglichen Volkswillen.

Gemäss Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) handelt es sich beim RenF um eine Spezialfinanzierung, d.h. um zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe. Demzufolge dürfen die Fondsmittel nur für den im betreffenden Gesetzesartikel (Art. 36a WNG) genannten Zweck verwendet werden. Eine Zweckänderung im RenD verstösst somit gegen übergeordnetes Recht.

Aufgrund dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs ab.

An den Grossen Rat